

**Förderung des Trainingsbetriebs am
Landesstützpunkt Eiskunstlauf**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07024

Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 26.10.2016 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Neubaus der Trainingshalle für den Eissport im Olympiapark haben die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Jahre 1991 eine Förderung i.H.v. 5 Mio. DM gewährt.

Der Bescheid des Bundes enthielt eine Nebenbestimmung zur kostenfreien Nutzung für das Training der Kaderathletinnen und Kaderathleten am damaligen Bundesstützpunkt Eiskunstlauf und am immer noch bestehenden Bundesstützpunkt Short-Track in einem Umfang von 30% der Betriebszeiten der Trainingshalle bis zum 31.12.2016.

Die Olympiapark München GmbH hat im Sinne dieser Festlegung seither entsprechende Nutzungszeiten in Höhe von zuletzt 1550 Stunden jährlich zur Verfügung gestellt und dafür die Kosten getragen.

Darüber hinaus hat die Landeshauptstadt München im Eissportzentrum die Miete für weitere eissportliche Nutzungen von Sportvereinen anteilig übernommen und zuletzt ca. 160.000 € jährlich beigetragen. Diese Zuschüsse kamen den Sportarten Eishockey, Eiskunstlauf und Short Track zugute und bezogen sich vorwiegend auf das Training des Nachwuchsleistungssports. Die darin enthaltene Förderung der Sportarten Eiskunstlauf und Short Track lag bei zuletzt 48.000 € (38.000 € für Eiskunstlauf, 10.000 € für Short Track), die übrigen Zuschüsse (112.000 €) kamen dem Eishockeysport zugute.

Die OMG legte bisher bei der Abrechnung der Mietkosten für das Olympia-Eissportzentrum einen Stundensatz in Höhe von zuletzt 220 € zugrunde, der für die OMG bei weitem nicht kostendeckend ist. Damit ist bereits hier eine weitere mittelbare Förderung gegeben.

Die Deutsche Eislauf Union (DEU) und der Bayerische Eissportverband (BEV) haben nun beantragt, die Eislaufflächen auch nach dem 31.12.2016 weiterhin kostenfrei nutzen zu können. Die Einbringung eigener Mittel sei den Verbänden nicht möglich.

Das vorläufig notwendige Quantum der jährlichen Trainingsarbeit wurde auf 1.700 Stunden beziffert. Allerdings seien bei konsequenter Umsetzung der leistungssportlichen Konzepte langfristig 2.300 Trainingsstunden pro Jahr notwendig.

Eine weiterführende Förderung durch Bund und Land war zu diesem Zeitpunkt unklar.

Für den Bundesstützpunkt Short Track ergibt sich eine andere Entwicklung. Die Bundesmittel für die Trainingsförderung des Eissports in München werden dem gemäß auf die Sportart Short Track konzentriert. Dadurch kann das Training am Bundesstützpunkt ohne ergänzende kommunale Förderung nahtlos fortgeführt werden.

Herr Oberbürgermeister Reiter hat den Freistaat Bayern in Bezug auf das Training am Landesstützpunkt Eiskunstlauf um Auskunft gebeten, ob und in welcher Höhe eine Kostenübernahme durch den Freistaat Bayern in Betracht kommt. Der Freistaat Bayern wurde auch um entsprechende Vermittlung etwaiger Beiträge des Bundes gebeten.

Mit Schreiben vom 18.08.2016 hat der Bayerische Staatsminister des Innern, Bau und Verkehr mitgeteilt, dass ein Fördertatbestand, der eine Übernahme von Betriebskosten des Trägers für die Bereitstellung von Trainingszeiten ermöglichen würde, nach Aberkennung des Status als Bundesstützpunkt für den Eiskunstlauf am Standort München nicht mehr gegeben sei. Entsprechende zentrale Maßnahmen des Bayerischen Eissportverbandes würden am Bundesstützpunkt in Oberstdorf abgeleistet. Eine Beteiligung mit Mitteln des Freistaats Bayern sei nicht möglich. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten – wie im Schreiben vom 18.08.2016 dargestellt – lässt erkennen, dass auch eine Beteiligung des Bundes nicht in Betracht kommt.

2. Entwicklung der Sportart Eiskunstlauf

Der Status als Bundesstützpunkt wurde am Standort München aufgrund der Entwicklung der Strukturen, Konzepte, Kaderzahlen und Leistungen nach dem Jahr 2006 nicht mehr anerkannt.

Die DEU verfügt derzeit im Sinne einer Konzentration des Trainings über drei Bundesstützpunkte in Berlin, Chemnitz und Oberstdorf sowie zwei Bundesstützpunkte für den

Nachwuchs in Dortmund und Mannheim.

Der Freistaat Bayern hat sich mit entsprechenden Investitionen und Entscheidungen auch in der jüngeren Vergangenheit auf Oberstdorf als maßgebliches Zentrum für das Training der Bundeskaderathletinnen und -athleten festgelegt.

München hat dagegen zentrale Bedeutung für die Talententwicklung in Bayern, also vorwiegend für Landeskader. In der Regel werden die Bundeskader nach der 10. Klasse bei entsprechender Entwicklung nach Oberstdorf empfohlen.

Die Zahl der Kaderathletinnen und -athleten ist seit dem Jahr 2012 leicht gestiegen. Aktuell trainieren in Bayern derzeit ca. 20 Bundeskader- und 75 Landeskaderathletinnen und -athleten. Bundeskader sind Athletinnen und Athleten auf dem Leistungsniveau der nationalen Spitze, in Ausnahmefällen auch der Weltspitze (A-Kader; in München nicht gegeben).

Lediglich 3 Bundeskader und ein Teil der Landeskader trainieren derzeit in München. Eine genaue Zuordnung der Athletinnen und Athleten in den Landeskadern zu den Stützpunkten ist nur bedingt möglich, da diese mit Blick auf die Verfügbarkeit von Trainerinnen und Trainern sowie durch gemeinsame Lehrgangsmaßnahmen an beiden Standorten trainieren. Letztlich kann für München die sportliche Ausbildung etwa zur Hälfte beansprucht werden.

In München wurde außerdem die Trainerstruktur verstärkt. Neben einem hauptberuflichen Landestrainer sind dort derzeit fünf Honorartrainerinnen und -trainer tätig.

Im Ergebnis der Bemühungen steht derzeit eine Anerkennung Münchens als Bundesstützpunkt Nachwuchs nach den Olympischen Winterspielen in Pyeongchang, also ab dem Jahr 2018 oder 2019 zur Diskussion.

Im Vergleich der Bewertung aller leistungssportlich relevanten Sportarten in München (Leistungssportkonzept der Landeshauptstadt München) bleibt Eiskunstlaufen angesichts der Strukturen, Konzepte, Erfolge und Perspektiven, aber auch mit Blick auf die Kostenintensität, deutlich hinter den Top-Sportarten zurück.

Eine kommunale Förderung kann bereits vor diesem Hintergrund nicht empfohlen werden.

3. Grenzen der kommunalen Aufgabenstellung und Bewertung

Die Stadtkämmerei hat eine rechtliche Würdigung dahin gehend vorgenommen, ob und inwieweit die Unterstützung von Leistungssport überhaupt eine kommunale Aufgabe sein kann, und wie der vorliegende Fall einer Förderung des Trainings in der Sportart Eiskunstlauf zu beurteilen ist. In Anlehnung daran und bei näherer Betrachtung des Falles ist Folgendes festzustellen:

Die aus den kommunalverfassungsrechtlichen Grundlagen ableitbaren Erkenntnisse (Art. 28 GG, Art. 83 BV, Art. 57 BayGO) geben darüber kaum konkreten Aufschluss, stellen jedoch eine Zuständigkeit u.a. für die Jugendförderung und den Breitensport heraus (Art 57 Abs. 1 BayGO). Kommentierungen hierzu lassen erkennen, dass die Unterstützung des Leistungssports wegen seiner positiven Wirkungen (s. Ziffer 3) auch als gemeindliche Aufgabe gesehen werden kann. Allerdings sind Grenzen zu setzen, insbesondere in Bezug auf den bezahlten Profisport.

Um die öffentliche Sportförderung für den Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensport dauerhaft und verlässlich zu sichern und zu strukturieren, haben sich folgende grundlegende Verantwortungen und „ungeschriebene Bundeskompetenzen“ entwickelt:

- Die Förderung des Breiten- und Nachwuchssports liegt in den Händen der Länder und Kommunen.
- Die Nachwuchsförderung mit höherem Leistungsniveau ist Aufgabe der Länder.
- Die Sportförderung des Bundes konzentriert sich auf den nationalen und internationalen Spitzensport.

Ein gesetzliches oder vertragliches Muss zur Unterstützung des Spitzensports für die Kommune besteht auf der Grundlage der Verfassungen, des materiellen Rechts, der Bund-Länder-Kommunen-Vereinbarungen und der Kompetenzzuweisungen nicht. Mit Blick auf die historisch gewachsene Aufgabenverteilung innerhalb der Ebenen der öffentlichen Hand und Sportselbstverwaltung kann die Kommune jedoch freiwillig zu den Grundlagen und Voraussetzungen für eine Spitzensportkarriere beitragen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Unterstützung des Leistungs- und auch des Hochleistungssports in einzelnen Bereichen kommunalrechtlich dem Grunde nach zulässig sein dürfte. Eine Förderung des Berufssports ist dabei kritisch zu sehen und gehört zu den kommunalen Aktivitäten, die im Grenzbereich des verfassungsrechtlich zugestandenen Wirkungskreises liegen.

Maßnahmen können in Betracht kommen, wenn dies

- für die Belange des Gemeinwohls in der Gemeinde Bedeutung hat (z.B. Repräsentation nach außen, Vorbildwirkung zur Integration und für den Breitensport),
- nur den Umfang einer Unterstützung hat (keine Vollfinanzierung)
- und in angemessenem Verhältnis zur höherwertigen Aufgabe der Unterstützung des Breitensports steht (Ausfluss aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

Selbst wenn man die Ansicht vertritt, dass auch eine Förderung des Berufssports nicht prinzipiell ausgeschlossen ist, sprechen wesentliche Sachverhaltsaspekte dagegen, die im Raum stehende Förderung als gemeindliche Aufgabe anzusehen:

- Mit der Förderung würden einzig und allein Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten gefördert (z.Zt. ca. 20 Personen).
- Es werden nicht nur Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportler gefördert, sondern auch erwachsene Sportlerinnen und Sportler.
- Es handelt sich um einen extrem hohen Nutzungsumfang (ca. 2.300 Stunden/Jahr).

Die Landeshauptstadt München würde damit vorliegend nicht zu Grundlagen und Voraussetzungen für eine Spitzensportkarriere beitragen, sondern gezielte und ausschließliche Spitzensportförderung betreiben.

Dabei spielt insbesondere auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Rolle. Danach ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

Ein Rechtsverstoß ist spätestens dann gegeben, wenn eine Entscheidung mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar ist.

Dabei sollte auch ein angemessenes Verhältnis zwischen der vorrangigen Förderung des Breitensports und der Förderung des Leistungssports sowie im Verhältnis leistungssportlicher Förderungen bestehen.

Der Gesamtbetrag der Sportförderung durch die Landeshauptstadt München liegt bei jährlich mehr als 50 Mio. €. Die Sportbetriebspauschale erreicht mit einem Budget von 3,0 Mio. € 249 Sportvereine mit ca. 325.000 Mitgliedern. Ähnliches gilt für die Unterhaltszuschüsse für vereinseigene Sportanlagen.

Im Bereich des Leistungssports unterstützt die Landeshauptstadt München das Training von ca. 1.400 Athletinnen und Athleten mit einem Betrag in Höhe von ca. 750.000 €.

Die gewünschte Förderung in der Sportart Eiskunstlauf würde angesichts der notwendigen Übernahme der kompletten Miete und bei Ansatz der aktuellen Stundenkosten i.H.v. 478 € sowie eines Trainingsumfangs von 2.300 Stunden einen Betrag i.H.v. 1.099.400 € ergeben. Mit Blick auf die Zahl der Sportlerinnen und Sportler und die Vergleichsmaßstäbe im Breiten- und Leistungssport ist dies unverhältnismäßig.

Zudem würde die Landeshauptstadt München bei Bewilligung einer 100%-igen Mietkostenübernahme von den in den Sportförderrichtlinien geregelten Bedingungen abweichen. Ein solches Abweichen birgt ein nicht unerhebliches Risiko, da im Subventionsrecht der Gleichheitsgrundsatz gilt und mit einer positiven Entscheidung über die Förderung eine Selbstbindung der Verwaltung eintritt. Denn mit der Bewilligung würden u.U. neue Standards für Fördermittelbewilligungen festgesetzt. Andere Verbände/Vereine könnten

sich im Rahmen vergleichbarer Sachverhalte auf eben diese Standards berufen.
Auch im Falle einer Einhaltung des Rahmens der Sportförderrichtlinien (Übernahme von 70% der Mietkosten) würde jedoch ein Förderbetrag in Höhe von ca. 770.000 € anfallen, der nach den oben dargestellten Überlegungen gleichermaßen unverhältnismäßig ist.

Fazit

Das Referat für Bildung und Sport schlägt angesichts der vergleichenden Einschätzung zur Entwicklung der Sportart und der rechtlichen Gesichtspunkte des Falles vor, die beantragte zusätzliche Förderung nicht zu gewähren und die bisherige Förderung i.H.v. 38.000 €, die dem Nachwuchsleistungssport dient und teils sogar Breitensportliche Ziele verfolgt, fortzuführen.

4. Abstimmung

Die Beschlussvorlage wurde mit der Stadtkämmerei abgestimmt.
Ein Anhörungsrecht nach der Satzung für die Bezirksausschüsse besteht nicht.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und die Verwaltungsbeirätin des Sportamtes, Frau Stadträtin Verena Dietl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die beantragte städtische Förderung des Trainingsbetriebs für die Sportart Eiskunstlauf am Landesstützpunkt Eiskunstlauf wird aufgrund der benannten rechtlichen und sportfachlichen Gründe abgelehnt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Sportamt

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **an das Direktorium – HA II**
an RBS – S/G
an RBS – S/V
an RBS – GL 2
z. K.

Am